

Hygienekonzept für Präsenzveranstaltungen

Grundsätzliches

Die VHS Künzelsau setzt die aktuellen gültigen Bestimmungen und Regelungen der Landesregierung Baden-Württemberg zu infektionsschützenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung des „Corona-Virus“ (SARS-CoV-2) um.

Alle Regelungen gelten landesweit und unabhängig von der Inzidenz. Stattdessen bildet die sog. Hospitalisierungsrate die Grundlage für Einschränkungen auf drei Stufen: Basisstufe, Warnstufe (Auslastung von 250 Intensivbetten oder Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz von 8 Intensivpatienten pro 100.000 Einwohnern) und Alarmstufe (Auslastung von 390 Intensivbetten oder Hospitalisierungsinzidenz von 12). **Das Landesgesundheitsamt macht den Eintritt der jeweiligen Stufe im Internet bekannt.**

Dieses Hygienekonzept enthält die zentralen Maßnahmen gemäß den Verordnungen der Landesregierung. Alle Beschäftigten der Volkshochschule, Dozenten und Teilnehmende sowie alle weiteren regelmäßig an der Volkshochschule verkehrenden Personen haben diese Hygienebestimmungen zu befolgen. Dieses Hygienekonzept gilt ab sofort.

Bitte beachten Sie auch die aktuellen Hinweise auf unserer Homepage unter www.vhs-kuen.de.

Inhalt

Grundsätzliches	1
§ 1 Die Regelungen im Überblick.....	2
§ 2 Nachweispflicht.....	2
§ 3 Meldepflichten.....	3
§ 4 Ausschluss	3
§ 5 Datenverarbeitung	3
§ 6 Geschäftsstellenbüro/Anmeldung.....	3
§ 7 Mindestabstand	3
§ 8 Maskenpflicht.....	3
§ 9 Lüften	4
§ 10 Hygienemaßnahmen	4
§ 11 Reinigung	4
§ 12 Arbeitsschutz	5
§ 13 Verantwortlichkeit.....	5
§ 14 Beachtung weiterer Konzepte in externen Räumen.....	5
Anhang 1: Corona-Hygienevereinbarung	6

§ 1 Die Regelungen im Überblick

Stufe	Offenes VHS-Programm (§ 15, Abs. 1)		Berufssprach- und Integrationskurse, arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen (§ 15, Abs. 2)
auf allen Stufen	Maskenpflicht (§ 3); Empfehlung, den Mindestabstand einzuhalten (§ 2), Hygienekonzept (§ 7), Datenverarbeitung (§ 8)		Mindestabstand (§ 2), Hygienekonzept (§ 7), Datenverarbeitung (§ 8)
Basisstufe	In geschlossenen Räumen: 3G-Nachweis (geimpft, genesen, getestet) erforderlich. Schnelltest/Antigentest ausreichend. Dies gilt auch für die Kursleitenden.	Im Freien: kein 3G-Nachweis.	Keine Einschränkungen des Zugangs.
Warnstufe	In geschlossenen Räumen: 3G-Nachweis erforderlich, nur mit PCR-Test.	Im Freien: 3G-Nachweis erforderlich. Schnelltest/Antigentest ausreichend.	Im Freien und in geschlossenen Räumen: 3G-Nachweis erforderlich. Antigen- oder PCR-Test möglich, bei mehrtägigen Veranstaltungen muss alle drei Tage ein aktueller Test vorgelegt werden. Gilt auch für die Kursleitenden. Keine Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand eingehalten wird.
	Für nicht immunisierte Kursleitende: Verpflichtung zu zwei Tests pro Woche. Antigen-Schnelltest/-Selbsttest ausreichend.		
Alarmstufe	Im Freien und in geschlossenen Räumen: nur 2G (also ausschließlich Geimpfte/Genesene) Dies gilt auch für die Kursleitenden		
	Für nicht immunisierte Kursleitende: Verpflichtung zu zwei Tests pro Woche. Antigen-Schnelltest/-Selbsttest ausreichend.		

Von der Testpflicht ausgenommen sind Kinder bis einschließlich fünf Jahre sowie Schüler der Grund- und weiterführenden Schulen, an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) sowie an Berufsschulen.

§ 2 Nachweispflicht

Die Nachweispflicht (Impfnachweis, Genesenennachweis oder auf der Basisstufe ein gültiges negatives Testergebnis) gilt bei Kursstart und bei den Kursterminen für Dozenten sowie Teilnehmer. Nachweise sind ohne Aufforderung bei der Ankunft vorzulegen. (Ausgenommen von dieser Regelung sind Prüfungen, berufsbezogene Maßnahmen und BAMF-Sprachkurse.) Auf der Teilnehmerliste wird je Termin der entsprechende Nachweis eingetragen. Basisstufe: Teilnehmende, die der Testpflicht unterliegen, legen das gültige negative Testergebnis je Termin vor. Es besteht die Möglichkeit, dass Teilnehmende den eigenen mitgebrachten Schnelltest unter der Aufsicht von VHS-Beauftragten (Dozenten) durchführen.

§ 3 Meldepflichten

Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in der VHS Künzelsau sind unverzüglich der VHS-Leiterin und dem Gesundheitsamt mitzuteilen.

§ 4 Ausschluss

Vom VHS-Betrieb ausgeschlossen sind Mitarbeitende, Dozenten und Teilnehmende, die

- mit Corona infiziert sind,
- behördliche Anweisungen zur Absonderung oder Quarantäne erhalten haben,
- Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person als „enge Kontaktperson“ stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind und gleichzeitig noch kein vollständiger Impfschutz besteht,
- keine medizinische Maske tragen (Ausnahme: Kinder bis 6 Jahren o. Personen mit ärztlichem Attest),
- sich der Datenerfassung zur Kontaktverfolgung verweigern,
- sich in Risikogebieten, Hochinzidenzgebieten oder Virusvariantengebieten aufgehalten haben und die Absonderungs-/Quarantänezeit noch nicht abgelaufen ist,
- die in § 1 und § 2 geregelten Nachweise nicht vorlegen.

§ 5 Datenverarbeitung

In allen Kursen und Veranstaltungen werden Teilnehmerlisten zur Dokumentation der Anwesenheit geführt. Diese dienen einer effektiven Kontaktpersonenverfolgung, wenn dies nötig wäre. Im Verwaltungssystem der VHS werden Daten ergänzt, sofern diese unvollständig auf der Teilnehmerliste vermerkt sind. Die Daten werden gemäß Datenschutzgesetz verarbeitet.

§ 6 Geschäftsstellenbüro/Anmeldung

Der Zutritt zum Büro der Geschäftsstelle ist mit jeweils einer Person (wenn nötig mit Angehörigen/Begleitung) und unter Einhaltung der Maskenpflicht gestattet. Bevorzugt soll die Kommunikation über E-Mail oder Telefon geleistet werden. Schutzscheiben dienen der Sicherheit. Der Abstand von mind. 1,5 m ist einzuhalten. Bezahlungen sollen bevorzugt bargeldlos (SEPA-Lastschriftmandat, ELV-Verfahren oder Überweisung) erfolgen.

§ 7 Mindestabstand

Der Mindestabstand von 1,5 m in unserem Gebäude/beim Besuch eines Kurses oder Vortrags ist einzuhalten. In der Regel ist bei den Kursen und Vorträgen die Anzahl der Teilnehmenden, zusätzlich zu den üblichen pädagogischen Aspekten, durch das zurzeit geltende Abstandsgebot von mind. 1,5 m begrenzt. Je nach methodischem Konzept erfolgt die Festlegung der maximalen Teilnehmerzahl für den Raum. Somit kann die Anzahl der Teilnehmer je Raum variieren.

§ 8 Maskenpflicht

Im Hermann-Lenz-Haus und allen Gebäuden, inkl. aller Seminarräume besteht zurzeit eine Maskenpflicht mit OP- oder FFP2-Maske. Für Personen mit ärztlich attestierter Befreiung von der Maskenpflicht (Vorlage bei Besuch in der Geschäftsstelle oder beim Dozenten) ist der Zutritt ohne Mund-Nasen-Schutz gestattet. Befreit von der Maskenpflicht sind:

- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
- Teilnehmer von Angeboten im Bewegungsbereich, während der aktiven Bewegung bzw. bei sportlichen Aktivitäten, wenn ein Abstand von 1,5 m eingehalten wird.
- Teilnehmer von Kursen mit Aufnahme von Speisen und Getränken.

- Teilnehmer von Angeboten außerhalb geschlossener Räume, wenn Abstand von 1,5 m eingehalten werden kann.

§ 9 Lüften

Die Räume sind regelmäßig zu lüften. Vor und nach dem Kurs sowie während des Kurses 5-minütiges Stoßlüften im 20-Minuten-Takt. Das Lüften vor, nach und während des Kurses ist durch die Dozenten (oder von ihnen beauftragte Personen) zu veranlassen.

§ 10 Hygienemaßnahmen

Alle Mitarbeitende, Dozenten und Teilnehmende von Kursen und Veranstaltungen der VHS Künzelsau haben die vorstehenden Punkte einzuhalten. Zusätzlich müssen die folgenden Maßnahmen der persönlichen Hygiene eingehalten werden:

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben und ggf. medizinische Behandlung in Anspruch nehmen.
- Überall mindestens 1,5 m Abstand halten.
- Handreinigungsmittel und Handwaschmöglichkeiten mit Seife sowie Einmalhandtücher stehen in ausreichender Menge an verschiedenen Orten zur Verfügung.
- Vor Besuch von Kurs bzw. Veranstaltung: Händewaschen mit Seife für 20–30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>).
- Gründliche Handhygiene, z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toilettengang oder nach Betreten des Kursraums.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen.
- Das fällt uns besonders schwer, ist jedoch leider zurzeit wichtig: Bitte verzichten Sie auf Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln. Achten Sie darauf, nicht mit den Händen in das Gesicht zu fassen.
- Pausenzeiten und Toilettengang: Keine Durchmischung der Gruppen. Die Toilette ist vereinzelt aufzusuchen.

§ 11 Reinigung

Zusätzlich zur persönlichen Hygiene (vorstehend in § 8)

- stehen außerdem zur eigenverantwortlichen Reinigung von Oberflächen und Gegenständen in den Kurs- und Büroräumen der Geschäftsstelle geeignete Mittel zur Verfügung.
- Die tägliche Prüfung der verfügbaren Reinigungsmittel sowie die tägliche Reinigung des städtischen Gebäudes Hermann-Lenz-Haus (Geschäftsstelle) erfolgt durch die städtische Reinigungsfirma. Diese ist von der Stadtverwaltung Künzelsau angewiesen, eine Corona konforme Reinigung durchzuführen.
- In den weiteren Gebäuden erfolgt die Reinigung durch die Reinigungsorganisation des Raumeigentümers. Zwischenreinigungen werden durch die VHS (in Absprache zwischen VHS/Außenstellenleitung und Dozenten) organisiert.

- Besonderes Augenmerk wird auf die Handkontaktflächen gelegt. Mindestens einmal täglich erfolgt die Reinigung mit Tensid haltigen Reinigungsmitteln von Türklinken, Griffen und den Umgriffen der Türen, Treppen-/Handläufe, Lichtschalter, Tische, Telefone, Kopierer durch die Reinigungsfirma und in Ergänzung durch Mitarbeitende, Dozenten und Teilnehmer.

§ 12 Arbeitsschutz

Es gelten die vorstehenden Punkte. Mitarbeitende werden regelmäßig über den aktuellen Stand informiert und unterwiesen. Arbeitszeiten sind so abgestimmt, dass die Abstände eingehalten werden können. Wo ein Mindestabstand (mind. 1,5 m) nicht eingehalten werden kann und keine Scheiben den Abstand schützen, tritt die Maskenpflicht ein. Masken werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt. Arbeitsmittel sind personenbezogen zu verwenden. Die regelmäßige Schnelltestung (im Rahmen der Bürgertestung oder mit zur Verfügung gestellten Selbsttests), mind. einmal wöchentlich für nicht geimpfte Mitarbeitende wird dringend empfohlen.

In der Warnstufe und Alarmstufe ist eine Testpflicht für Mitarbeitende mit Kontakt zu externen Personen vorgesehen (z.B. Kundenkontakt, Kontakt zu externen Mitarbeitenden, Teilnehmern). Nicht geimpfte oder genesene Personen müssen sich zwei Mal pro Woche testen (lassen). Sie sind verpflichtet die Nachweise über die Testungen für vier Wochen aufzubewahren. Die Dokumentation ist auf Verlangen den zuständigen Behörden zugänglich zu machen. Genesene und geimpfte Personen sind von der Testpflicht ausgenommen.

- Büroräume sind regelmäßig von den Mitarbeitenden zu lüften: 5-minütiges Stoßlüften im 20-Minuten-Takt.
- In Einzelfällen ist nach Absprache die Arbeit im Homeoffice möglich.
- Handhygiene und Zwischenreinigung (siehe § 9). Es stehen geeignete Reinigungsmittel bereit und Mitarbeitende sind angehalten, die Zwischenreinigung zu leisten.
- Die Reinigung der Büros erfolgt regelmäßig (siehe § 9).
- Im Foyer (Pause) ist die Bestuhlung mit mind. 1,5 m Abstand zwischen allen Personen gewährleistet.
- Wer unter typischen Symptomen einer Infektion mit dem Corona Virus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder des Geruchssinns leidet, geht sofort zum Arzt.

§ 13 Verantwortlichkeit

Die Unterweisung der Mitarbeitenden erfolgt per schriftlicher Mitteilung durch die VHS-Leitung. Die Unterweisung der Dozenten erfolgt durch Benachrichtigung bzw. durch den Honorarvertrag.

§ 14 Beachtung weiterer Konzepte in externen Räumen

Über dieses Hygienekonzept hinaus gelten weitere Hygienekonzepte z. B. für externe Räume.

Anhang 1: Corona-Hygienevereinbarung

zwischen der **Volkshochschule Künzelsau**
Kirchplatz 9, 74653 Künzelsau
07940 9219-0, info@vhskuen.de

und

wird vereinbart:

der Kursleitung liegt das aktuelle schriftliche Corona-Hygienekonzept der Volkshochschule vor und es ist ihr bekannt. Sie informiert sich rechtzeitig (vor dem Kurstermin) über die verbindliche gültige Regelung der jeweiligen Stufe und verpflichtet sich, diese während der Anwesenheit im Verantwortungsbereich der Volkshochschule sorgfältig einzuhalten.

Es gilt die 3G-Regel (§6)

- Dozenten: Sie verpflichten sich geimpft, genesen oder getestet zum Kurs/zur Veranstaltung zu erscheinen. (Es gelten auch Schnelltests die Sie zu Hause durchführen und die ein negatives Ergebnis ausweisen.)
- Teilnehmende: 3G-Nachweise müssen bei Kursstart und im Folgenden bei den Kursterminen auf der separaten Teilnehmerliste durch die Dozenten jeweils kontrolliert und eingetragen werden.
Für nichtimmunisierte Teilnehmende gilt auf der Basisstufe: Nachweis mit gültigem Schnelltestnachweis (auch unter Aufsicht der Dozenten durchführbar, mit anschließender Dokumentation des Ergebnisses für Kurszwecke) ist ausreichend.
Warnstufe: Nachweis mit gültigem PCR-Test, je Termin.

Ihr nach dem Hygienekonzept zukommende Aufgaben, wie beispielsweise für das Lüften des Unterrichtsraums zu sorgen, nimmt sie ungeachtet ihres Status als Honorarkraft wahr.

Die Kursleitung versichert, die vorsorgliche Einhaltung der genannten Corona-Schutzmaßnahmen.

Künzelsau, den

Volkshochschule Künzelsau
(Stempel und Unterschrift)

Kursleitung
(Unterschrift)